

Aktenzeichen:

2 RU 50/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16. April 1957

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. April
1957 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 22. Juli 1954
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens
sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war bei der Firma AXXXXXXXXXXXXX., die Rechenmaschinen und Büromaschinen herstellt, seit 1924 als Reise-mechaniker beschäftigt. Seine Tätigkeit bestand im Reinigen und Reparieren der bei den Kunden befindlichen Maschinen.

Am 4. Januar 1950 erstattete die Firma eine Berufskrankheits-anzeige über eine Erkrankung, die erstmalig am 17. Januar 1949 aufgetreten sein soll und darauf zurückgeführt wird, daß der Kläger die zu reparierenden Maschinen mit Benzin gewaschen habe und während des Krieges und nach dem Kriege dafür blei-haltiges Benzin habe verwenden müssen. Am 30. Januar 1950 er-stattete auf Veranlassung der Beklagten der behandelnde Arzt Dr. IXXXXXX eine Berufskrankheitsanzeige, in der die Krankheit gleichfalls auf das Reinigen von Buchungsmaschinen und Regi-strierkassen zurückgeführt wird.

Auf Grund eines von der Dienststelle des Staatlichen Gewerbe-arztes für Bayern (Bayerischer Institut für Arbeitsmedizin) durch den Facharzt für innere Medizin, Regierungsmedizinalrat Dr. SchXXXXXXXX erstatteten Gutachtens lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. September 1950 die Ansprüche des Klägers mit der Begründung ab, daß eine Berufskrankheit nicht vorliege.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung zum Oberver-sicherungsamt (OVA.) München eingelegt. Das OVA. hat durch Urteil vom 10. September 1952 die Berufung des Klägers gegen den Bescheid vom 4. September 1950 zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Rekurs eingelegt, der mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Be-rufung auf das Bayerische Landessozialgericht (L S G.) über-gegangen ist (§ 215 Abs. 3 SGG). Das LSG. hat die Berufung gegen das Urteil des OVA. mit Urteil vom 22. Juli 1954 als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision hat es zugelassen.

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 9. Oktober 1954 zuge-stellt worden.



Gegen das Urteil des LSG. hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit einem am 2. August 1954 beim LSG. eingegangenen Schriftsatz ein Rechtsmittel eingelegt, das als Berufung bezeichnet ist. Der Schriftsatz enthält keinen Antrag und ist am 16. August 1954 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen. Mit einem am 9. November 1954 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz hat der Prozeßbevollmächtigte Revision eingelegt; dieser Schriftsatz enthält einen Antrag. Mit einem am 9. Dezember 1954 eingegangenen Schriftsatz ist die Revision begründet worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden; denn die Fristen des § 164 Abs. 1 SGG beginnen erst mit der Zustellung des Urteils, und Revisionsschrift sowie Revisionsbegründung sind innerhalb dieser Fristen eingegangen und entsprechen den Vorschriften des § 164 Abs. 2 SGG. Die Revision ist somit zulässig.

Die Revision rügt, die Auffassung des LSG., es bestehe keine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß beim Kläger eine Bleivergiftung als Berufskrankheit vorliege, beruhe auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze; denn das LSG. habe auf Grund der Ausführungen im Gutachten des Dr. Sc. xxxxxx angenommen, daß eine Bleigefährdung durch Bleibenzin nicht gegeben und selbst bei laufender Verwendung von bleihaltigem Benzin im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen des Klägers bei diesem eine Bleivergiftung unwahrscheinlich sei, obwohl dem LSG. ein Rundschreiben der Beklagten vom Dezember 1939 bekannt gewesen sei, in dem vor der Gefährdung durch Bleibenzin gewarnt und zur Verhütung dieser Gefährdung bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.



Damit rügt die Revision eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen für das richterliche Recht, auf Grund der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG). Diese Rüge ist jedoch nicht berechtigt.

Die von Dr. SchXXXXXX vertretene Meinung, auf die sich das LSG. stützt, steht mit der in der Literatur der deutschen Gewerbemedizin herrschenden Auffassung in Übereinstimmung (vgl. z.B. das vom Bundesministerium für Arbeit unter Mitwirkung der Staatlichen Gewerbeärzte herausgegebene Merkblatt Nr. 1 "Erkrankungen durch Blei und seine Verbindungen" veröffentlicht u.a. in Arbeit und Gesundheit, Neue Folge, Heft 50 S. 39 ff.; Koelsch, Lehrbuch der Arbeitshygiene, 1953, Bd. I S. 306, Bd. II S. 148). Danach ist im allgemeinen beim Umgang mit Bleibenzin eine wesentliche Gefährdung durch Bleitetraethyl infolge der hohen Verdünnung praktisch nicht gegeben (Merkblatt S. 44). Das Bleibenzin ist vielmehr bei betriebsüblicher Verwendung harmlos (Koelsch). Hauterkrankungen waren im Falle des Klägers nicht hinsichtlich ihrer Verursachung zu prüfen, und nach dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers bestand für das LSG. auch kein Anlaß zu der Annahme, daß die Tätigkeit des Klägers mit besonderen Umständen verbunden war, die zu einer erhöhten Gefährdung führen mußten (z.B. Verdampfen des Bleibenzins beim Reinigen heißer Motoren, Reinigen von Motoren, in denen sich Verbrennungsrückstände als Bleischlamm angesetzt haben, Einatmen von Auspuffgasen). Das LSG. hat deshalb weder gegen Denkgesetze verstoßen noch Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft unberücksichtigt gelassen, indem es, dem Gutachten Dr. SchXXXXXX folgend, davon ausgegangen ist, daß die von Dr. SchXXXXXX für seine Schlußfolgerungen als bewiesen unterstellte Verwendung von Bleibenzin einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Auswirkungen des Bleibenzins und der Erkrankung des Klägers für sich allein noch nicht hinreichend wahrscheinlich macht.

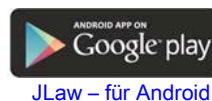
Einen weiteren Verstoß gegen die Denkgesetze erblickt die Revision darin, daß das LSG. sich allein auf die Gutachten Dr. SchXXXXXX und des vom OVA. gehörten Gerichtsarztes Dr. HXXX gestützt und die Meinungen der behandelnden Ärzte, insbesondere



des Dr. XXXXXXXX unberücksichtigt gelassen habe.

Auch diese Rüge einer Überschreitung der Grenzen des richterlichen Beweismäßigkeitsrechts ist unberechtigt. Das LSG. hat die Diagnosen und Befunde der übrigen Ärzte, soweit sie überhaupt noch zu ermitteln waren, berücksichtigt und insbesondere die Ansicht Dr. XXXXXXXX ausführlich gewürdigt; es hat also nicht gegen die Verpflichtung verstoßen, bei seiner Entscheidung das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen. Daß das LSG. der Auffassung Dr. SchXXXXXXX den Vorzug gegeben und hierbei die besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Gewerbemedizin berücksichtigt hat, über die dieser Arzt auf Grund seiner Tätigkeit bei der Dienststelle des Staatlichen Gewerbearztes verfügt, liegt im Rahmen der für das Recht der freien richterlichen Beweismäßigkeit gezogenen Grenzen. Die auf die Gutachten Dr. XXXXXXXXXXXX und Dr. Holms gestützte Auffassung des LSG., daß die beim Kläger festgestellten Krankheitserscheinungen und der Verlauf seiner Erkrankung für eine Bleierkrankung nicht kennzeichnend seien, steht auch mit den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft nicht in Widerspruch (vgl. hierzu außer der bereits angegebenen Literatur auch: Koelsch, Handbuch der Berufskrankheiten, 1935, insbesondere S. 90 ff.).

Die Revision übersieht auch, daß es für die Entscheidung des LSG. nicht darauf ankam, ob es möglich ist, daß die Erkrankung des Klägers durch schädliche Einwirkungen bleihaltigen Benzins verursacht oder wesentlich mitverursacht war. Das LSG. hätte vielmehr die Beklagte nur dann zur Entschädigungsleistung verurteilen können, wenn es einen solchen ursächlichen Zusammenhang für so wahrscheinlich gehalten hätte, daß es ihn auf Grund seiner freien richterlichen Überzeugung als erwiesen ansehen konnte. Daß das LSG. eine solche Überzeugung nicht gewonnen hat, beruht nicht auf einem fehlerhaften Verfahren des LSG., sondern liegt innerhalb der dem Tatsachengericht vorbehaltenen Beweismäßigkeit.



Da auch ein Rechtsirrtum des LSG. bei der Anwendung des materiellen Rechts nicht ersichtlich ist, mußte hiernach die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

